



Hygienekonzept KLK 2020

für das Gebäude Kinderlehrkirche, Martin-Luther-Platz 6, 87700 Memmingen

Dieses Hygienekonzept ist auch Bestandteil des Miet- bzw. Leihvertrags und entspricht den Vorgaben der 7. Bayrischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) mit Stand vom 01.10.2020 und den aktuellen Verfügungen.

Für Vermietung/Verleih: Jeder Veranstalter eines nicht zu St. Martin gehörenden Kreises muss einen Miet-/ Leihvertrag/Nutzungsvertrag abschließen. Jeder Nutzer muss ein eigenes Hygienekonzept nachweisen.

Der Veranstalter wird im Vertrag darauf hingewiesen, dass seine Teilnehmenden über das korrekte Hygieneverhalten informiert werden müssen und die Einhaltung aller Vorgaben durchgesetzt werden muss.

Für jeden Raum muss im o. g. Fall ein eigener Vertrag abgeschlossen werden.

Vermietung/Verleih des Kindergottesdienst-Raums schließt **nicht automatisch eine Nutzung des Kirchenraums ein** und umgekehrt.

Bei Nutzung der Räume in der Kinderlehrkirche sind für alle Nutzer (auch für kircheneigene Gruppen) folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen zu beachten:

Veranstaltungsarten

- Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt.
- Die Kinderlehrkirche wird ohne Bewirtung vermietet/verliehen, dies gilt auch für Empfänger nach Kasualhandlungen, sie sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gestattet.
- Das Veranstaltungs- und Versammlungsverbot nach § 5 der 7. BayIfSMV wird beachtet. Erlaubt sind:
 - **Führungen mit Gruppen** bis maximal **15 Personen**, sofern sich die Teilnehmenden auf **aufgewiesene Plätze setzen**, darf die Gruppengröße **25 Personen** betragen. Während der ganzen Führung muss eine **Mund-Nasen-Maske** getragen werden, **auch am Platz**.
 - **Gottesdienste und Kasualien** (unter Beachtung des Gottesdienst-Hygienekonzepts)
 - **Sitzungen von kirchlichen Leitungsorganen**, die nicht dem Veranstaltungs- und Versammlungsverbot unterliegen;
 - Veranstaltungen nach **§ 20 Ausbildung, Fort- und Weiterbildung; Erwachsenenbildung, Jugendbildung** sowie Laien-Instrumentalgruppen (unter Beachtung der dafür geltenden Abstandsgebote)
 - **Sitzungen anderer Gremien** in Gruppen bis maximal **6 Personen**, abhängig von der vom Vermieter festgelegten Maximalzahl an Personen im Kindergottesdienstraum



- **Kulturelle Veranstaltungen**, die im Kirchenraum unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsgebot stattfinden, sind mit maximal **30 Besuchern, die auf festgelegten Plätzen sitzen**, gestattet.
- **Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten werden oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden**, insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern oder (Vereins)Sitzungen, maximal mit bis zu **25 Gästen** im Kirchenraum auf markierten Plätzen.

Zugangsbedingungen (siehe auch Aushang)

Der Zutritt zum Haus ist folgenden Personen untersagt, die

- aktuell positiv auf COVID-19 getestet sind,
- sich in den letzten vierzehn Tagen im selben Raum wie ein bestätigter aufgehalten haben,
- in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt haben,
- unter Quarantäne gestellt sind,
- Erkältungssymptome, Atemwegsprobleme (respiratorische Symptome jeder Schwere), unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben.

Sicherheitsabstände (siehe auch Aushang)

- Eine Zugangstür wird als Eingang, die andere als Ausgang deutlich gekennzeichnet, bzw. bei **gleichzeitigem Ankommen und Gehen** der Teilnehmenden kann für Ein- und Ausgang eine Tür - weit geöffnet - genutzt werden und die Teilnehmenden auf die Abstandsregelung hinweisen.
- Sobald alle Teilnehmenden einer Gruppe anwesend sind, muss darauf geachtet werden, dass **nicht Personen, die nicht zum Teilnehmendenkreis gehören, die Kirche betreten**.
- Der jeweils **nicht genutzte Raum muss verschlossen werden/sein**.
- **Gruppenbildung** im oder vor dem Haus ist nur bis zur gesetzlich erlaubten maximalen Personenzahl unter Beachtung der Abstandsregeln gestattet.
- Das Haus darf jeweils nur von **1** Gruppe belegt werden, d. h. es kann entweder der Kirchenraum **oder** der Kindergottesdienstraum genutzt werden. Es dürfen **nicht** 2 Veranstaltungen parallel stattfinden. Ein Miet- bzw. Leihvertrag gilt jeweils nur für einen Raum, der jeweils andere Raum darf nicht mitbenutzt werden.
- Im Raum darf nur **eine der Raumgröße entsprechende Personenzahl** unter Beachtung der geltenden Abstandsegegn anwesend sein, **Leitungspersonen zählen dabei mit:**

Personen bei einer Veranstaltung	mit festgelegten Plätzen
➤ KiGo-Raum (47 m ²): maximal 10 (auch mit Stühlen)	6 Personen an Tischen
➤ Kirchenraum (150 m ²): maximal 15	(bei Gottesdienst) 30 Personen

Vor Beginn einer Veranstaltung sollten benötigte Tische/Stühle/Plätze vorbereitet sein.
- Für das Betreten des Hauses und der Räume sowie für die Gang zur Toilette gelten die **Abstandsregelungen sowie die Maskenpflicht**.
- Im Gang zu den **Sanitärräumen und in den Sanitärräumen** ist auf die **Abstandsregelung** zu achten, es darf jeweils nur **1 Person die Sanitärräume** aufsuchen.

- Für die **Umsetzung der Abstandsregelung** in den Räumen während einer Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.

Hygienemaßnahmen

- Information über Hygienemaßnahmen für Besucher des Hauses hängen aus.
- Es darf nur der **mit Vertrag vermietete Raum und die Sanitärräume** benutzt werden. Die nicht vermieteten Räume dürfen nicht betreten werden.
- Die im Hygieneplan vorgeschriebene **Reinigung** der Sanitärräume erfolgt durch den Vermieter.
- Die **Grundreinigung** (wie Fußboden) der jeweiligen Veranstaltungsräume und der Verkehrsflächen wird entsprechend dem Hygieneplan durch den Vermieter gereinigt.
- In den Sanitärräumen stehen **Flüssigseife und Einmalhandtücher** bereit.
- **Eingangs-/Ausgangstüren zum Gebäude** werden deutlich gekennzeichnet. Die **Tür/en zur Kinderlehrkirche** wird/werden jeweils zu Beginn/Ende einer Veranstaltung **weit geöffnet**, um die Abstandsregeln auch beim Betreten/Verlassen des Hauses befolgen zu können. Die Durchsetzung dieser Vorgabe muss vom Veranstalter überwacht werden.
- **Die Tür zum jeweils benutzten Raum** muss zu Beginn/Ende der Veranstaltung **weit geöffnet** werden (je nach Tür beide Türflügel) die Beachtung vorgeschriebener Abstände beim Betreten/Verlassen hat der Veranstalter zu verantworten.
- **Stühle im Kindergottesdienstraum sind vom Veranstalter** in entsprechenden Abständen gemäß der berechneten Höchstzahl an Personen des jeweiligen Raums (bzw. der jeweiligen Veranstaltung) zu stellen.
- Für die **Flächendesinfektion von genutzten Stühlen, Tischen und sonstigen mit den Händen berührten Flächen ist der Veranstalter zuständig** (vor und nach der Veranstaltung). Hierfür stehen in einem Hygienekorb Flächendesinfektionsmittel, Einmaltücher und Einmalhandschuhe zur Verfügung. **Der zur Verfügung gestellte Hygienekorb muss im Raum belassen werden.**
- Der Veranstalter hat für die **Lüftung des Raumes** zu sorgen (regelmäßig bzw. mind. alle 60 Minuten für 10 min.)
- Die Veranstalter werden im Mietvertrag schriftlich aufgefordert, die Teilnehmenden über folgende während der Veranstaltung **einzuhaltende Hygienemaßnahmen** zu informieren:
 - **Mund-Nasen-Maskenpflicht** im gesamten Haus, sobald ein eventueller Sitzplatz verlassen wird.
 - **Gruppenbildung** im oder vor dem Haus ist nur bis zur gesetzlich erlaubten maximalen Personenzahl unter Beachtung der Abstandsregeln gestattet.
 - Das Foyer kann **nicht als Aufenthaltsraum** genutzt werden.
 - **Mikrofone** müssen mit einem Plastikbeutel (Frühstücksbeutel) geschützt werden. Bei Weitergabe an einen anderen Redner muss der Beutel gewechselt und entsorgt werden.
 - Am Ein-/Ausgang des Hauses steht **Hand-Desinfektionsmittel** bereit.
 - Die **Sanitärräume** dürfen nur einzeln und nur unter Beachtung der Abstandsregelungen aufgesucht werden.

Personal

- Für Mitarbeitende stehen Desinfektionsmittel für Flächen- und Handdesinfektion, Behelfsmasken/Mundschutz und Einweghandschuhe zur Verfügung.
- Mitarbeitende sind im Umgang mit Behelfsmasken/Mundschutz und Hygieneregeln, allg. Verhaltensregeln sowie zu Risikogruppen und Krankheitssymptomen regelmäßig zu informieren.
- Es muss ausreichend Möglichkeiten zum regelmäßigen Händewaschen geben.
- Die Einhaltung des Abstandsgebots muss auch für Mitarbeitende und ehrenamtliche Helferinnen/Helfer sichergestellt sein.

Infektionskette

- Der Vermieter ist **nicht** verantwortlich für namentlichen Nachweis von Veranstaltungsteilnehmenden. Hierfür zeichnet der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter wird auf die Notwendigkeit eines Hygienekonzepts hingewiesen, eine Kopie des Veranstaltungshygienekonzepts sollte der Ausfertigung des Miet-/Leihvertrags für die Ablage beigelegt werden. Ohne Hygienekonzept des Veranstalters ist keine Nutzung möglich.
- Der Veranstalter ist darauf hinzuweisen, dass das Hygienekonzept auf Verlangen der Kontrollbehörden bei der Veranstaltung vorgewiesen werden muss.

Kirchenvorstand von St. Martin